

In eigener Sache:

1. Bitte beachten Sie, dass unser Bankkonto bei der Deutschen Bank nicht mehr besteht. Bitte alle Honorarzahungen künftig nur noch über das angegebene Konto bei der Commerzbank ausführen.
2. Wir haben 2 Mandanteninformationsschreiben zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und zum Prüfungsschwerpunkt (Lohnsteuer und Sozialversicherung) zu den Sachbezügen (Gutscheine) an Mitarbeiter erstellt. Bei Interesse können Sie diese gerne bei uns anfordern.
3. Bitte beachten Sie, dass der Pauschalbetrag für Fahrten Wohnung Arbeit ab 01.01.2026 ab dem 1. km auf 0,38 € erhöht wurde.

Fiktiver Zugewinnausgleichsanspruch

Sind bei der Ermittlung der Bereicherung eines überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners Steuerbefreiungen berücksichtigt worden, gilt der fiktive Zugewinnausgleichsanspruch nur im Verhältnis des um den Wert des steuerbefreiten Vermögens geminderten Werts des Endvermögens zum ungeminderten Wert des Endvermögens des Erblassers nicht als Erwerb i. S. d. § 3 ErbStG. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das steuerbefreite Vermögen (hier: das selbstgenutzte Einfamilienhaus) im Alleineigentum des Erblassers oder im Miteigentum des überlebenden Ehegatten steht.

*FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.07.2025 - 14 V 14044/25, Beschw. zugelassen

Die Antragstellerin ist Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes. Zusammen bewohnten sie bis zum Tod des Mannes ein Einfamilienhaus. Gegenüber der Erbin wurde Erbschaftsteuer festgesetzt, wobei ein fiktiver Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe des erklärten Werts und für das hälftige Miteigentum des Familienheims ein Freibetrag berücksichtigt wurden. Mit Änderungsbescheid reduzierte das Finanzamt den fiktiven Zugewinnausgleich und erhöhte die Erbschaftsteuer. Dagegen legte die Erbin Einspruch ein.

Die Klage vor dem FG Berlin-Brandenburg war nicht erfolgreich. Die Zugewinnausgleichsforderung ist zutreffend durch das Finanzamt berechnet worden. Das Anfangsvermögen wurde zutreffend mit 0 € berücksichtigt. Auch das Endvermögen beider Ehegatten wurde korrekt ermittelt. Die Ausgleichsforderung ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags. Dieser ist jedoch nach § 5 Abs. 1 Satz 6 ErbStG zu begrenzen, da bei der Bereicherung der Ehefrau die Steuerbefreiung für das Familienheim zu berücksichtigen war. Die Ansicht der Antragstellerin, wonach § 5 Abs. 1 Satz 6 ErbStG nur auf Fälle anwendbar sei, in denen der verstorbene Ehegatte die begünstigten Vermögensgegenstände allein angeschafft hatte, ist nach Ansicht des Gerichts nicht zutreffend. Es könne bei der Begrenzung nicht darauf ankommen, ob der steuerfrei erworbene Vermögensgegenstand im Alleineigentum des Erblassers oder im Miteigentum zusammen mit dem überlebenden Ehegatten gestanden habe.

Erstattungszinsen für Gewerbesteuer als steuerpflichtige Betriebseinnahmen

1. Die Zinsen für eine Erstattung von Gewerbesteuer nach § 233a der Abgabenordnung (AO) sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung als Betriebseinnahme zu erfassen.
2. Die Behandlung der Zinsen nach § 233a AO, die als Nachzahlungszinsen gemäß § 4 Abs. 5b des Einkommensteuergesetzes nicht abziehbar, aber als Erstattungszinsen zu versteuern sind, verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes.

*BFH, Ur. v. 26.09.2025 - IV R 16/23

Die Klägerin, eine GbR, ermittelte ihren Gewinn durch Bilanzierung. Im Rahmen dieser Gewinnermittlung erfasste sie für den Streitzeitraum 2013 bis 2015 Zinserträge für erstattete Gewerbesteuer, die sie unter Verweis auf § 4 Abs. 5b EStG außerbilanziell wieder abzog. Nach Durchführung von Außenprüfungen bei der Klägerin beanstandete das Finanzamt aber u. a. diese außerbilanziellen Kürzungen der Zinserträge. Die Betriebseinnahmen seien, soweit noch nicht erfolgt, entsprechend zu erhöhen. Dies dürfe nur insoweit unterbleiben, als die Zinserträge in einem Zusammenhang mit Nachforderungszinsen stünden, die die Klägerin nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht habe.

Einspruch, Klage und Revision der Klägerin blieben ebenfalls ohne Erfolg. Sei die betrieblich veranlasste Belastung mit einer Steuer bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, sei zwar im Grundsatz auch der gegenteilige Akt - die Erstattung dieser Steuer - nicht zu erfassen (so bereits BT-Drucks. 16/4841, S. 47), denn anderenfalls würde die (nichtabziehbare) Überzahlung der Steuer bewirken, dass ihre spätere Erstattung zu einer Gewinnerhöhung führe und sich allein daraus eine Steuerbelastung ergäbe (BFH, Beschl. v. 15.02.2012 - I B 97/11, BStBl II 2012, 697, Rdnr. 5; v. 21.10.2010 - IV R 6/08, Rdnr. 15).

Der Gesetzgeber habe sich allerdings bewusst dafür entschieden, Zinsen auf erstattete nichtabziehbare Steuern der Besteuerung zu unterwerfen, was sich aus der Gesetzgebungsgeschichte ergebe. Für Kapitaleinkünfte hat der Gesetzgeber im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 vom 08.12.2010 (BGBl I 2010, 1768) mit Einführung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG sogar ausdrücklich geregelt, dass Erstattungszinsen i. S. v. § 233a AO als Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen der Besteuerung unterliegen.

Hinweis:

Erstattungszinsen für Gewerbesteuer sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, auch wenn Nachzahlungszinsen für Gewerbesteuer vom Abzug als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5b EStG ausgenommen sind. Anders als im Verhältnis von gezahlter und erstatteter Gewerbesteuer handelt es sich, so der BFH, bei Zinsen auf erstattete Gewerbesteuer nicht um den gegenläufigen Akt zu Nachzahlungszinsen auf gezahlte Gewerbesteuer. Denn Erstattungszinsen beruhen nicht darauf, dass damit eine zuvor (an den Fiskus) erbrachte Leistung in Gestalt eines Nachzahlungszinses in gegenläufiger Weise zurückgewährt wird.

Keine Fünftelregelung bei Kapitaleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung mit Wahlrecht

Kapitaleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, die auf der Ausübung eines freien Kapitalwahlrechts des Steuerpflichtigen beruhen, sind keine "außerordentlichen Einkünfte" nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten).

*BFH, Urt. v. 30.10.2025 - X R 25/23

Die Kapitalauszahlung aus der betrieblichen Altersversorgung (bAV) unterliegt nicht der Tarifiermäßigung nach § 34 EStG, wenn sie auf der Ausübung eines frei eingeräumten Kapitalwahlrechts beruht. Im Streitfall hatte die Klägerin aus einer Direktversicherung, die über eine steuerfreie Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG finanziert worden war, anstelle einer Rente eine Einmalzahlung erhalten. Die Auszahlung wurde vollständig nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG besteuert.

Der BFH bestätigt, dass solche Kapitaleistungen als Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten einzuordnen sind. Dies allein genügt nicht für die Anwendung der Fünftelregelung. § 34 EStG setzt voraus, dass es sich um außerordentliche Einkünfte handeln muss. Die Tarifiermäßigung soll Progressionsspitzen dort abmildern, wo sie aus einer atypischen Situation resultieren - nicht bei bewusst gestalteten Zusammenballungen von Einnahmen.

An dieser Außerordentlichkeit fehlt es bei Kapitaleistungen aus der bAV, wenn dem Steuerpflichtigen von vornherein ein Wahlrecht zwischen Rentenbezug und Kapitalabfindung eingeräumt wird. Zwar hatte der BFH zwischenzeitlich den Standpunkt vertreten, dass Feststellungen dazu zu treffen sind, ob Kapitalisierungen im jeweiligen Vorsorgesystem tatsächlich die Ausnahme darstellen. Im Urteil wird jedoch betont, dass Einmalzahlungen aus der bAV nicht ungewöhnlich sind. Die Erkenntnisse aus dem Klageverfahren sprechen dafür, dass Kapitaloptionen häufig genutzt werden. Auch ohne belastbare statistische Erhebungen behandelt der BFH diese Auszahlungsform daher als Normalfall.

Hinzu tritt der systematische Gedanke der nachgelagerten Besteuerung. Die in der Ansparphase steuerfrei gestellten Beiträge führen zu einem Zinsvorteil, der eine spätere höhere Progressionsbelastung mitträgt. Dass eine Kapitalauszahlung steuerlich stärker belastet sein kann als der laufende Rentenbezug, rechtfertigt keine zusätzliche Tarifiermäßigung. Die günstigere Behandlung bestimmter Kapitaleistungen beim Lohn erklärt der BFH mit der dort eingeschränkten Dispositionsfreiheit des Arbeitnehmers. Wer frei über Rente oder Einmalzahlung entscheiden kann, befindet sich nicht in einer vergleichbaren Lage.

Weiter bestätigt der BFH die enge Reichweite der Sonderregelung für Kleinbetragsrenten nach § 22 Nr. 5 Satz 13 EStG. Da sowohl die vertraglichen Voraussetzungen als auch die Bagatellgrenze überschritten waren, kam diese Begünstigung nicht in Betracht. Ob die Sonderregelung inhaltlich sachgerecht ist, lässt der Senat ausdrücklich offen.

Hinweis:

Wer sich bei der bAV bewusst für die Kapitaloption entscheidet, muss mit voller Besteuerung rechnen. Eine Tarifiermäßigung bleibt Steuerpflichtigen nur in Ausnahmefällen vorbehalten, etwa bei wirtschaftlich erzwungenen Abfindungen von Versorgungsansprüchen, z. B. im Zusammenhang mit Insolvenzen oder unternehmensseitigen Ablösungen. Besteht von Anfang an ein Kapitalwahlrecht, scheidet die Anwendung der Fünftelregelung aus.

Ihre Steuerberater

Steuertermine März 2026

- 10.03. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.03. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.03. Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
- 10.03. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief